



Verein Seilbahn Museum Schweiz

STATUTEN

(Fassung vom 22. Juni 2019; Stand vom 6. April 2024 ¹)

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- II. Mitgliedschaft und Beiträge
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

STATUTEN

(Fassung vom 26.02.2026)

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- II. Mitgliedschaft und Beiträge
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

¹ Inkrafttreten Teilrevision durch ordentliche Generalversammlung vom 6. April 2024

I.	Name, Sinn und Zweck des Vereins (bisherige Fassung)	I.	Name und Zweck des Vereins (Revisionsfassung)
Art. 1	<p>Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen „Seilbahn Museum Schweiz“ besteht ein Verein den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>² Der Sitz des Vereins ist in 3718 Kandersteg.</p>	Art. 1	<p>Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen „Verein Seilbahn Museum Schweiz“ (nachstehend „Verein“) besteht mit Sitz in Kandersteg ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>² Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.</p>
Art. 2	<p>Zweck</p> <p>¹ Der Verein betreibt im Gebäude der ehemaligen Armee-Apotheke des Bundes das „Seilbahn Museum Schweiz“ in Kandersteg (SMS). Er ist bestrebt mit dem Heimat- und dem Pfadfindermuseum zusammenzuarbeiten. Die Einwohnergemeinde Kandersteg hat die Gebäude im Baurecht von der Armasuisse übernommen.</p> <p>² Das Museum</p> <ul style="list-style-type: none"> - fördert Interesse und Verständnis in den Bereichen des nationalen und internationalen Seilbahnwesens, insbesondere die historischen Zusammenhänge und die Entwicklungen samt Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. - bezweckt den Zusammenschluss von Liebhabern und Sammlern des Seilbahnwesens und fördert deren Kenntnisse und Sammlertätigkeit durch Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Herausgabe von Informationsblättern. - organisiert Wechsel- sowie Sonderausstellungen über das Seilbahnwesen. 	Art. 2	<p>Zweck</p> <p>¹ Der Verein betreibt im Haus der Museen in Kandersteg das Seilbahn Museum (nachstehend „Museum“); er arbeitet mit den anderen Museen und Einrichtung im Haus der Museen zusammen.</p> <p>² Das Museum</p> <ul style="list-style-type: none"> - fördert Interesse und Verständnis in den Bereichen des nationalen und internationalen Seilbahnwesens, insbesondere die historischen Zusammenhänge und die Entwicklungen samt Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. - bezweckt den Zusammenschluss von Liebhabern und Sammlern des Seilbahnwesens und fördert deren Kenntnisse und Sammlertätigkeit durch Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Herausgabe von Informationsblättern. - organisiert Wechsel- sowie Sonderausstellungen über das Seilbahnwesen.

<ul style="list-style-type: none"> - sammelt Gegenständen und Entwicklungen; dazu zählen Fahrbetriebsmittel; Antriebe, Steuerungen, Stützen, Seilklemmen aller Art, Drahtseile usw. sowie andere kleinere Gebrauchsgegenstände des Seilbahnwesens. - zeigt Bild-, Plan-, Literatur-, Film- und Tondokumenten zur Seilbahngeschichte. 	<ul style="list-style-type: none"> - sammelt Gegenständen und Entwicklungen; dazu zählen Fahrbetriebsmittel, Antriebe, Steuerungen, Stützen, Seilklemmen aller Art, Drahtseile usw. sowie andere kleinere Gebrauchsgegenstände des Seilbahnwesens. - zeigt Bild-, Plan-, Literatur-, Film- und Tondokumenten zur Seilbahngeschichte.
<p>³ Der Verein kann zur Förderung und Unterstützung des Museumsbetriebes museumsverwandte Aktivitäten ausüben und Nebenbetriebe führen.</p>	<p>³ Der Verein kann zur Förderung und Unterstützung des Museumsbetriebes museumsverwandte Aktivitäten ausüben und Nebenbetriebe führen.</p>
<p>⁴ Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung ist möglich.</p>	<p>⁴ Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung ist möglich.</p>
<p>⁵ Ergänzend können auch Wechsellausstellungen sowie ortsunabhängige Sonderausstellungen über alle Belange des Seilbahnwesens organisiert und aufgebaut werden.</p>	<p>⁵ Ergänzend können auch Wechsellausstellungen sowie ortsunabhängige Sonderausstellungen über alle Belange des Seilbahnwesens organisiert und aufgebaut werden.</p>
<p>⁶ Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.</p>	

II.	Mitgliedschaft und Beiträge	II.	Mitgliedschaft und Beiträge
Art. 3	Mitgliedschaft	Art. 3	Mitgliedschaft
	<p>¹ Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.</p>		<p>¹ Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.</p>
	<p>² Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.</p>		<p>² Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.</p>
	<p>³ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.</p>		<p>³ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.</p>
	<p>⁴ Über die Aufnahme oder Abweisung der Gesuche entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.</p>		<p>⁴ Über die Aufnahme oder Abweisung der Gesuche entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.</p>
	<p>⁵ Die Aufnahme in den Verein wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilegung der Statuten und des Mitgliederausweis des SMS mitgeteilt.</p>		<p>⁵ Die Aufnahme in den Verein wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilegung der Statuten des Vereins mitgeteilt.</p>
	<p>⁶ Dem Verein gehören an ²:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelmitglieder b. Familienmitglieder c. Firmen/Institutionen d. Ehrenmitglieder e. Gönner f. Donatoren 	Art. 4	Mitgliederkategorien
	<p>⁷ Einzel- und Familienmitglieder sowie Firmen/Institutionen besitzen das Antrags- und Stimmrecht in der GV. Von Familienmitgliedern sowie Firmen/Institutionen ist jeweils eine Person in ein Organ wählbar. ²</p>		<p>¹ Dem Verein gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelmitglieder b. Familienmitglieder c. Firmen/Institutionen d. Ehrenmitglieder e. Gönner f. Donatoren <p>² <i>Einzel- und Familienmitglieder sowie Firmen/Institutionen</i> besitzen das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung (GV). Von Familienmitgliedern sowie Firmen/Institutionen ist jeweils eine Person in der GV stimmberechtigt bzw. in ein Organ des Vereins wählbar.</p>

² Änderung vom 6. April 2024

<p>⁸ Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>			<p>³ Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der GV Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.</p>
<p>⁹ Gönner unterstützen den Verein mit unregelmässigen Beiträgen nach eigenem Ermessen; sie besitzen in der GV nur beratende Stimme und Antragsrecht. ²</p>			<p>⁴ <i>Gönner</i> unterstützen den Verein mit unregelmässigen Beiträgen nach eigenem Ermessen; sie besitzen in der GV nur beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
<p>¹⁰ Donatoren unterstützen den Verein regelmässig mit min Fr. 500.-/Jahr; sie sind in der GV antrags- und stimmberechtigt. Die Einzelheiten des Donatoriums werden in einer Vereinbarung geregelt. ²</p>			<p>⁵ <i>Donatoren</i> unterstützen den Verein regelmässig mit min. Fr. 500.-/Jahr; sie sind in GV stimm- und antragsberechtigt. Die Einzelheiten des Donatoriums werden in einer Vereinbarung geregelt.</p>
		<p>Art. 5</p>	<p>Austritt und Ausschluss</p>
<p>¹¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; die Mitglieder bleiben aber für das laufende Jahr beitragspflichtig. ³</p>			<p>¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; für da angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p>
<p>¹² Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie besitzen ein Rekursrecht an der GV.</p>			<p>² Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder besitzen ein Rekursrecht an der GV. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.</p>
<p>¹³ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person. Aus-tretende oder ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf Vereinsleistungen oder am Vermögen des Vereins.</p>			<p>³ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung der juristischen Person. Bei erloschener Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsleistungen, auf Rückerstattung von vorausbezahlten Beiträgen sowie am Vermögen des Vereins.</p>
			<p>⁴ Wer den Mitgliederbeitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.</p>

³ Absätze 11 – 13: Mit Änderung vom 6. April 2024 (unverändert) unnummeriert

Art. 4	Beiträge	Art. 6	Beiträge
	¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt. Über den Beitrag für Eintritte während des Jahres beschliesst der Vorstand.		¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt. Über den Beitrag für Eintritte während des Jahres beschliesst der Vorstand.
	² Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder entrichten den jährlich festgesetzten Betrag an den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.		² Die Mitglieder gem. Art. 4 Abs. 1 entrichten den jährlich festgesetzten Betrag an den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
³ Die Beiträge sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Wer seinen Mitgliederbeitrag in einem Jahr auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. ⁴	³ Die Beiträge sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.		

⁴ Änderung vom 6. April 2024

III.	Organisation	III.	Organisation
Art. 5	Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: a) Die GV b) Der Vorstand c) Die Kontrollstelle d) Die ständigen Kommissionen ⁵ e) Die nicht ständigen Arbeitsgruppen ⁵	Art. 7	Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: a) Die GV b) Der Vorstand c) Die Kontrollstelle d) Die ständigen Kommissionen e) Die nicht ständigen Arbeitsgruppen
Art. 5^{bis}	Information der Organe ⁵ Die Zustellung von offiziellen Informationen von und an die Organe an die zuletzt dem Verein gemeldete Wohn- oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.	Art. 8	Information der Organe Die Zustellung von offiziellen Informationen von und an die Organe an die zuletzt dem Verein gemeldete Wohn- oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
Art. 6	Generalversammlung ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die GV. ² Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres ⁶ statt. ³ Die Einladung zur ordentlichen GV ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. ⁴ Anträge aus Mitgliederkreisen sind spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.	Art. 9	Generalversammlung ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die GV. ² Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. ³ Die Einladung zur ordentlichen GV ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. ⁴ Anträge aus Mitgliederkreisen zur Ergänzung der Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.

⁵ Änderung vom 4. Februar 2023⁶ Redaktionelle Bereinigung (Geschäftsjahr > Kalenderjahr) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2

<p>⁵ Die GV ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Protokolls der letzten GV b) Genehmigung der Jahresberichte <ul style="list-style-type: none"> - des Präsidenten - der Kommissionen - der Arbeitsgruppen - über den Museumsbetrieb (sofern nicht eines der Organe darüber berichtet) c) Abnahme der Jahresrechnung d) Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle e) Entlastung des Vorstandes f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge g) Behandlung des Voranschlags für das angelaufene Jahr h) Wahl des Vorstandes i) Wahl des Präsidenten j) Wahl der Kontrollstelle k) Einsetzung von ständigen Kommissionen (Kommissionen) ⁷ l) Ernennung von Ehrenmitgliedern m) Behandlung von Einsprachen betreffend Ausschluss von Mitgliedern n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern o) Änderung der Vereinsstatuten p) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform q) Auflösung des Vereins 		<p>⁵ Die GV ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abnahme des Protokolls der letzten GV b) Kenntnisnahme der Jahresberichte <ul style="list-style-type: none"> - des Präsidenten - der ständigen Kommissionen - der nicht ständigen Arbeitsgruppen c) Abnahme der Jahresrechnung d) Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle e) Entlastung des Vorstandes f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge g) Behandlung des Voranschlags für das angelaufene Jahr h) Wahl des Vorstandes i) Wahl des Präsidenten j) Wahl der Kontrollstelle k) Einsetzung von ständigen Kommissionen l) Ernennung von Ehrenmitgliedern m) Behandlung von Einsprachen betreffend Ausschluss von Mitgliedern n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern o) Änderung der Vereinsstatuten p) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform q) Auflösung des Vereins
	Art. 10	Beschlussfassung in der GV
<p>⁶ Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>		<p>¹ Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt mit.</p>

⁷ Änderung vom 4. Februar 2023

	<p>Wird eine geheime Abstimmung verlangt, bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>⁷ Für die Änderung der Vereinsstatuten und die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>		<p>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für eine geheime Abstimmung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>² Für die Änderung der Vereinsstatuten und die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
		Art. 11	Einberufung der GV
	<p>⁸ Die ausserordentliche GV kann einberufen werden</p> <p>a) durch Beschluss des Vorstandes.</p> <p>b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.</p> <p>c) auf Verlangen der Kontrollstelle.</p>		<p>¹ Die ausserordentliche GV kann einberufen werden</p> <p>a) durch Beschluss des Vorstandes.</p> <p>b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.</p> <p>c) auf Verlangen der Kontrollstelle.</p>
	<p>⁹ Für eine ausserordentliche GV beträgt die Einladungsfrist 10 Tage.</p>		<p>² Für eine ausserordentliche GV beträgt die Einladungsfrist zehn Tage.</p>
Art. 7	Vorstand	Art. 12	Vorstand
	<p>¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die zur Erreichung des Vereinszieles notwendigen Massnahmen durch.</p>		<p>¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Massnahmen durch.</p>
	<p>² Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - führen die Umsetzung und Überwachung des Museumsbetriebes. - verwaltet das Vereinsvermögen. - bereitet im Auftrag der GV die zu behandelnde Geschäfte vor. - setzt nicht ständige Arbeitsgruppen ein. ⁷ - erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. 		<p>² Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - stellt die Umsetzung des Museumskonzeptes sicher. - überwacht den Museumsbetrieb. - verwaltet das Vereinsvermögen. - bereitet im Auftrag der GV die zu behandelnde Geschäfte vor. - setzt nicht ständige Arbeitsgruppen ein. - erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
	<p>³ Der Vorstand trifft Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>		<p>³ Der Vorstand trifft Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt mit.</p>

	Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.		Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
	⁴ Der Vorstand verfügt bis Fr. 5'000 für nicht budgetierte Ausgaben.		⁴ Der Vorstand verfügt bis Fr. 5'000 für nicht budgetierte Ausgaben.
	⁵ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitglieder.		⁵ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitglieder .
	⁶ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder in einem Pflichtenheft.		⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder in Stellenbeschrieben .
		Art. 13	Organisation des Vorstandes
	⁷ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Während einer laufenden Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder werden für die laufende Amtsdauer gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.		¹ Die ordentliche GV wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Während einer laufenden Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder werden für die laufende Amtsdauer gewählt.
			² Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
	⁸ Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.		³ Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.
	⁹ Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.		⁴ Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.
Art. 7^{bis}	Kommissionen und Arbeitsgruppen ⁸	Art. 14	Kommissionen und Arbeitsgruppen
	¹ Den Kommissionen (durch die GV) und den Arbeitsgruppen (durch den Vorstand) ist in einem Pflichtenheft ein verbindlicher Zweck bzw. Auftrag zuzuweisen.		¹ Den ständigen Kommissionen (durch die GV) und den nicht ständigen Arbeitsgruppen (durch den Vorstand) ist in einem Pflichtenheft ein verbindlicher Zweck bzw. Auftrag zuzuweisen.
	² Es gelten die Vorgaben der vorliegenden Statuten; soweit abweichende bzw. zusätzliche Regelungen erforderlich sind, sind sie im jeweiligen Pflichtenheft zu regeln.		² Es gelten die Vorgaben der vorliegenden Statuten; sind abweichende bzw. zusätzliche Regelungen erforderlich, sind sie im jeweiligen Pflichtenheft zu regeln.
	³ Für besondere Projekte erstellt der jeweilige Auftraggeber einen Projektauftrag.		³ Für besondere Projekte erstellt der jeweilige Auftraggeber einen Projektauftrag.

⁸ Änderung vom 4. Februar 2023

IV.	Finanzen	IV.	Finanzen
Art. 8	<p data-bbox="255 347 584 387">Rechnungswesen</p> <p data-bbox="255 419 1084 488">¹ Zur Verfolgung des Museumsbetriebes verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul data-bbox="255 504 913 722" style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Gönnerbeiträge - Erträge aus Leistungsvereinbarungen - Erträge aus eigenen Veranstaltungen - Subventionen - Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art <p data-bbox="255 743 1072 812">² Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar. ⁹</p>	Art. 15	<p data-bbox="1326 347 1655 387">Rechnungswesen</p> <p data-bbox="1326 419 2132 488">¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul data-bbox="1326 504 1984 687" style="list-style-type: none"> - Beiträge der Mitglieder gem. Art. 4 Abs. 1 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen - Erträge aus eigenen Veranstaltungen - Subventionen - Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art <p data-bbox="1326 743 2143 812">² Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar.</p>
Art. 9	<p data-bbox="255 858 495 898">Kontrollstelle</p> <p data-bbox="255 930 1048 999">¹ Die ordentliche GV wählt auf die Dauer von zwei Jahre zwei Revisoren.</p> <p data-bbox="255 1058 1043 1126">² Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Kontrollstelle wieder wählbar</p> <p data-bbox="255 1153 1095 1222">³ Die Revisoren erstellen einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit.</p>	Art. 16	<p data-bbox="1326 858 1565 898">Kontrollstelle</p> <p data-bbox="1326 930 2119 1038">¹ Die ordentliche GV wählt auf die Dauer von zwei Jahre zwei Revisoren. Während einer laufenden Amtsdauer gewählte Revisoren werden für die laufende Amtsdauer gewählt.</p> <p data-bbox="1326 1058 2114 1126">² Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Revisoren wieder wählbar.</p> <p data-bbox="1326 1153 2163 1222">³ Die Revisoren erstellen einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit.</p>

⁹ Änderung vom 6. April 2024

V.	Schlussbestimmungen	V.	Schlussbestimmungen
		Art. 17	Haftung
			Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
		Art. 18	Datenschutz
			¹ Der Verein erfasst von den Mitgliedern diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
Art. 10	Schlussbestimmungen	Art. 19	Schlussbestimmungen
	¹ Die Auflösung des Vereins wird von der GV beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.		¹ Die Auflösung des Vereins wird von der GV beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten .
	² Allfällig vorhandenes Vermögen geht bei der Auflösung gemäss Beschluss der GV an eine Institution mit ähnlichen oder gleichen Zwecksetzungen bzw. Zielen.		² Vorhandenes Vermögen geht bei der Auflösung gemäss Beschluss der GV an eine Institution mit ähnlichen oder gleichen Zweckbestimmungen .
	³ Die vorliegenden Statuten - wurden an der GV vom 6. April 2024 im Rahmen einer Teilrevision verabschiedet ¹⁰ . - ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Statuten der GV vom 4. Februar 2023. - treten sofort in Kraft.		³ Die vorliegenden Statuten - wurden an der GV vom 11. April 2026 verabschiedet. - ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Statuten der GV vom 4. Februar 2023. - treten sofort in Kraft.
Kandersteg, 22. Juni 2019 (Genehmigung Gründungsstatuten) - Revision 1 durch GV vom 4. Februar 2023 - Revision 2 durch GV vom 6. April 2024		Kandersteg, 11. April 2026	

¹⁰ Änderung vom 6. April 2024

<p>Verein Seilbahn Museum Schweiz Im Namen des Vorstandes</p> <p>Roger Rieker Präsident</p> <p>Marcel von Reding Sekretär</p>	<p>Verein Seilbahn Museum Schweiz Im Namen des Vorstandes</p> <p>Andreas Zenger Vizepräsident</p> <p>Urs Weibel Sekretär</p>
--	---

Entwurf 2